

„teressen unfähig sind, oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familie der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetzen“. Und zwar entspricht der in Frage stehende kantonale Bevogtungsgrund wohl dem ersten der beiden erwähnten Fälle des Bundesgesetzes. Wollte man aber annehmen, daß Art. 3 litt. c des kantonalen Vormundschafsgesetzes auch den zweiten der letzterwähnten Bevogtungsgründe in sich schließe, so fehlen jedenfalls im vorliegenden Falle die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift. Es kann sich fragen, ob von Befürchtungen für die Gefahr eines zukünftigen Notstandes im Sinne des Gesetzes in einem Falle, wie er hier vorliegt, überhaupt die Rede sein könnte. Ein Notstand ist nämlich, wie nach den Angaben der Waaisenbehörde von Oberegg und der Ständekommission von Appenzell J.-N. angenommen werden muß, eigentlich jetzt schon vorhanden, so daß die Bevogtung nicht den Erfolg haben kann, demselben vorzubeugen; im Gegenteil würde die Ueberlassung des Vermögens zur Verfügung der zu bevogtenden Person eine Milderung des Notstandes zur Folge haben. Abgesehen hievon war die Rekurrentin offenbar gar nicht in der Lage, sich darüber auszuweisen, ob sie mit Vermögen verständig umzugehen wisse oder nicht, und überhaupt sind keinerlei unverständige Handlungen namhaft gemacht worden, die die Befürchtung auskommen lassen könnten, daß sie ihr Erbteil nicht vernünftig verwenden würde. Ebensovienig aber liegen irgendwelche Belege dafür vor, daß die Rekurrentin gegenwärtig an geistigen oder körperlichen Gebrechen leide, die sie als unfähig erscheinen ließen, selbst für ihre ökonomischen Interessen zu sorgen. Wenn vor 10 Jahren die Vormundschafsbehörde von Oberegg aus eigener Anschauung eine geistige Beschränktheit konstatiert haben will, so genügt das selbstverständlich bei weitem nicht, um anzunehmen, daß sie damals, geschweige denn, daß sie jetzt vormundschaftsbedürftig sei. Und wenn gesagt wird, in Amerika habe sich ihr Zustand derart verschlimmert, daß sie wegen geistiger Beschränktheit und wegen Nervenleiden dem Kloster zur Last falle, so fehlt einmal für diese Behauptung jeglicher objektive Anhaltspunkt, und zudem hat keineswegs jede Art von Geisteschwäche oder nervöser Affektion einer Person ihre Unfähigkeit zur selbständigen Beforgung ihrer ökonomischen In-

teressen zur Folge. Ebensovienig ist mit der, übrigens auch durch nichts belegten Feststellung, daß die Rekurrentin nicht mehr arbeiten könne, die vom Gesetze geforderte Voraussetzung für eine Bevormundung ohne weiteres gegeben. Wohl ist anzunehmen, daß die Rekurrentin bei dieser Sachlage das Vermögen, das ihr angefallen ist, für ihre Bedürfnisse gebrauchen werde; aber das ist unter solchen Umständen die sachgemäße Verwendung. Vorliegend hat aber die Bevogtung offenbar nicht den Zweck, diese zu sichern, sondern im Gegenteil dieselbe zu verhindern. Sie kann deshalb schlechterdings vor dem Bundesrecht, das die Bevogtung nur als Maßregel der Fürsorge im Interesse der zu Bevogtenden zuläßt, nicht aufrecht erhalten werden. Daß die Rekurrentin ihr Geld dem Kloster, in dem sie sich aufhält, zuwenden wolle, und daß sich dieses in finanziell schlechter Lage befinde, ist erst im Rekursverfahren geltend gemacht worden und kann nicht berücksichtigt werden; übrigens fehlt auch für diese Aufstellungen jeglicher objektive Nachweis.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und die über die Rekurrentin verhängte, durch Entscheid der Ständekommission von Appenzell, Inner-Rhoden vom 4. Oktober 1902 bestätigte Vormundschaf aufgehoben.

6. Urteil vom 25. Februar 1903

in Sachen Krieger gegen Gemeinderat Nottwil und
Regierungsrat Luzern.

*Verhältnis der Bevormundung wegen Minderjährigkeit zur
Bevogtung Volljähriger.*

A. Der im Jahre 1881 geborene Andreas Krieger von und in Nottwil ist im Jahre 1896, weil ihm damals eine Entschädigung für einen Unfall ausbezahlt wurde, wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaf gestellt worden. Als er im Jahre

1902 nach erlangter Volljährigkeit Aufhebung der Vormundschaft und Aushändigung seines Vermögens verlangte, beschloß der Gemeinderat von Nottwil, „erwägend, daß Klient nicht gut beleumdet ist und als Hausierer keine Tätigkeit entfaltet, sondern „zu Hause dem Müßiggang fröhnt; erwägend, daß derselbe Schulden kontrahiert für Waren, welche für seinen Handel nötig sind, „trotzdem vom Vormund für Waren eine größere Summe verabsolgt worden ist; erwägend, daß, wenn Klient in den Besitz „seines Guthabens gelangen könnte, dasselbe bald aufgebraucht „würde und somit auf diese Weise ein künftiger Notstand zu befürchten wäre; im Sinne und in Anwendung des § 2 litt. d „und § 12 und 13 des Gesetzes über die Vormundschaft; — „Andreas Krieger sei mit seinem Gesuche abgewiesen und daher „neuerlich unter Vogtschaft gestellt.“ Krieger rekurrirte hiegegen an den Regierungsrat des Kantons Luzern, in erster Linie darauf sich stützend, daß die Formvorschriften der §§ 8, 12 und 14 des luzernischen Vormundschaftsgesetzes nicht beobachtet worden seien; im weitern wurde geltend gemacht, die Bevogtung sei auch materiell ungerechtfertigt. Der Regierungsrat wies mit Entscheid vom 9. August 1902 den Rekurs ab, indem er zunächst ausführte, daß die Bevogtung materiell begründet sei, und dann über die formellen Beschwerdepunkte bemerkte, da es sich vorliegend bloß um die Fortsetzung einer bereits bestehenden Vormundschaft handle, sei es nicht nötig gewesen, die Formvorschriften der §§ 8, 12 und 14 des Vormundschaftsgesetzes zu beobachten.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Andreas Krieger rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht, weil die in Art. 5 Ziffer 1 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit aufgestellten Voraussetzungen zur Bevogtung nicht vorhanden und das gesetzliche Bevogtungsverfahren nicht beobachtet worden sei. Es wird deshalb beantragt, es sei die über den Rekurrenten verhängte Bevormundung aufzuheben.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern bemerkt in der Vernehmlassung, daß die Tatsachen, auf die sich die Bevogtung stütze, die Maßnahme wohl rechtfertigten; jedenfalls sei es angezeigt, mit der Entvogtung des Rekurrenten noch etwa 2—3 Jahre zuzuwarten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Vormundschaftsbehörde von Nottwil und der Regierungsrat des Kantons Luzern scheinen davon auszugehen, daß die Vormundschaft wegen Minderjährigkeit, auch nachdem der Bevormundete mehrjährig geworden ist, fortbauere, bis Gründe zur Entlassung aus der Vormundschaft vorliegen und dargetan seien. Diese Auffassung ist aber offensichtlich unrichtig und mit Art. 1 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit nicht vereinbar. Danach tritt mit dem Zeitpunkt der Volljährigkeit auch der Zustand der persönlichen Handlungsfähigkeit ein, und eine allfällige Vormundschaft wegen Minderjährigkeit fällt damit ohne weiteres dahin (vergl. Amtl. Samml., Bd. IX, S. 482; Bd. XXIV, 1, S. 662). Allerdings kann die Vormundschaft erneuert werden, aber nur wenn ein für die Bevogtung Minderjähriger anerkannter Bevogtungsgrund vorliegt, und unter Beobachtung des hierfür vorgesehenen Verfahrens. Letzteres ist im vorliegenden Falle nicht eingehalten worden. Insbesondere wurde der Rekurrent selbst nicht angehört, wie dies unter den obwaltenden Verhältnissen nicht nur die kantonalen Vorschriften, sondern auch der bundesrechtliche Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs forderten (vergl. Amtl. Samml., Bd. XXIII, 1, S. 568). Die Bevogtung ist wegen dieser formellen Verstöße aufzuheben, ohne daß auf die Beschwerde, daß materiell ein bundesrechtlich vorgesehener Entmündigungsgrund nicht vorliege, eingetreten zu werden braucht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und die über den Rekurrenten verhängte Bevormundung aufgehoben.